

lung des Kaufpreises zu berücksichtigen vermag. Auch würde die Form für eine besondere Uebernahme der eingetragenen Schulden im Gegensatze zu der allgemeinen, welche in der Acquisition eines Grundstücks mit allen darauf haftenden Lasten und Beschwörungen an und für sich liegt, nicht ohne Schwierigkeit zu finden, und selbst die bloße Erwähnung solcher Schulden im Kaufcontracte und unter der Kauffumme für eine besondere Uebernahme zu achten seyn. Die Deputation ist daher der Ansicht, daß § 88. ganz in Wegfall zu bringen und dem § 89. folgende Fassung zu geben seyn dürfte:

„Für die bei der Erwerbung eines Grundstücks in dem Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Schulden haftet der Besitzer auch mit seinem übrigen Vermögen.“

Diese Verbindlichkeit dauert jedoch bei dem dritten redlichen Besitzer nur so lange, als er oder seine Erben das verhaftete Grundstück besitzen, es wäre denn, daß sie bereits auf Zahlung gerichtlich belangt worden. Wegen der Zinsen, welche der dritte Besitzer von den eingetragenen Schulden während seiner Besitzzeit in Rückstand ließ, bleibt er auch nach der Veräußerung des Grundstücks persönlich verhaftet.“

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, da diese Bestimmung nur auf die zur Zeit der Erwerbung eingetragenen Schulden sich bezieht, in Ansehung der vor Eintritt des Gesetzes erworbenen Grundstücke die bisherigen Grundsätze wegen der darauf haftenden Schulden unverändert fortbestehen.

#### Zu § 91.

In Folge des bei § 34. beantragten Zusatzes, schlugen die Königlichen Commissarien vor, am Schlusse des § noch hinzuzufügen:

„Eine Ausnahme findet blos statt in Ansehung der an Lehngütern ohne lehnherrliche und beziehentlich mitbelehnspflichtliche Einwilligung bestellten Hypotheken. (§ 34.)“  
womit die Deputation einverstanden ist.

#### Zu § 94.

Die Annahme der Zahlung kann unter den hier vorausgesetzten Umständen wohl auch ohne Zustimmung des Schuldners nicht verweigert werden; wenigstens würde eine solche Verweigerung die Wirkung einer thatsächlich angebotenen Zahlung nicht aufheben; dagegen kann eine solche Zahlung gegen den Willen des Schuldners die § 97. erwähnten Wirkungen nicht haben. Um aus-